



Öffentliche Bekanntmachung des Wirksamwerdens der nachgenehmigten Flächen zur

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Das Landratsamt Bodenseekreis hat für die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen in öffentlicher Sitzung am 11.11.2019 beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan folgende Flächen mit Erlass vom 04.03.2024 auf Grund von § 6 Abs. 5 BauGB nachgenehmigt:

- Die Sonderbaufläche (in Planung) "Camping" (S7E) in Eriskirch im Ortsteil "Dillmannshof" westlich der "Mariabrunnstraße" (K 7780).
- Die Sonderbaufläche (in Planung) "Obstgroßhandlung" (S9K) in Kressbronn, südlich der Bundes-Straße 31 und östlich der "Berger Straße".
- Sonderbaufläche (in Planung) "Weinkellerei" (S10K) in Kressbronn, westlich der "Tettnanger Straße".
- Gemeinbedarfsfläche (in Planung) "Lagerfläche" (GEM1K) in Kressbronn, südlich der Straße "Am Linderhof" und westlich der Landesstraße 334 (L 334).
- Gewerbliche Baufläche (in Planung) (G5L) am nördlichen Ortsrand von Langenargen westlich der "Kanalstraße".
- Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche" (GEM2L) in Langenargen, nördlich der "Lindauer Straße" und östlich des "Wertstoffhofes".

Außerdem hat das Landratsamt Bodenseekreis für die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen in öffentlicher Sitzung am 11.11.2019 beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan folgende Fläche mit Erlass vom 25.03.2024 auf Grund von § 6 Abs. 5 BauGB nachgenehmigt:

- Die Sonderbaufläche (in Planung) "Parken" (S8K) in Kressbronn, nördlich des Gasthauses "Max und Moritz" und südwestlich des Ortsteiles "Berg".

Zuletzt hat das Landratsamt Bodenseekreis für die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen in öffentlicher Sitzung am 11.11.2019 beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan folgende Fläche mit Erlass vom 26.03.2024 auf Grund von § 6 Abs. 5 BauGB nachgenehmigt:

- in reduziertem Umfang die Sonderbaufläche "Camping" im Bereich Schnaidt in Kressbronn

Die Erteilung der genannten Genehmigungen wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die nachgenehmigten Flächen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Kressbronn (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DH.H.20, bei der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 sowie bei der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kressbronn a. B. oder dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 05.03.2025

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender